

II-5425 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2755 II

1992 -04- 01

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Guggenberger  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend die unzureichende Höhe von Schmerzensgeldzahlungen

§ 1325 ABGB regelt: "Wer jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten, ersetzt ihm den entgangenen, oder wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst, und bezahlt ihm auf Verlangen überdies ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld."

Das Schmerzensgeld steht dem Geschädigten auch dann zu, wenn dem Verletzer nur leichte Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Es soll die Genugtuung für alles Ungemach sein, das der Verletzte in seiner Gefühlsphäre erlitten hat und soll den Gesamtkomplex der Schmerzensempfindungen abgelten, die dadurch entstandenen Unlustgefühle ausgleichen und den Verletzten in die Lage versetzen, sich als Ausgleich für die Leiden und die ihm entzogene Lebensfreude auf andere Weise gewisse Annehmlichkeiten und Erleichterungen zu verschaffen.

Ein diesbezüglich führendes Lehrbuch, nämlich "Koziol-Welser, Grundriß des Bürgerlichen Rechts I" führt hier ein Beispiel an: "Weil A wochenlang unter Magenschmerzen gelitten hat, soll er sich jetzt einen schönen Urlaub leisten können."

In der Praxis der Judikatur finden die an sich schönen Worte des Gesetzes sowie der Lehrbücher wenig Niederschlag. Vielmehr ist es die Praxis, daß besonders bei schweren Körperverletzungen verglichen mit vielen anderen Staaten in Österreich erschreckend geringe Schmerzensgelder bezahlt werden. So werden für schlimmstmögliche Verletzungen (etwa für einen Menschen, der nur mehr aus Kopf und Rumpf besteht, große Schmerzen leidet und sich nicht mehr bewegen kann) auch nicht mehr als rund 1,2 Millionen Schmerzensgeld ausbezahlt.

Auch wenn es nicht unserem Rechtssystem entsprechen würde, wie in den USA, Forderungen in der Höhe von vielen Millionen Dollar einzuklagen, wird in der juristischen Öffentlichkeit zunehmend darüber debattiert, wie man diese in ihrer Auswirkung unmenschliche Rechtslage verbessern könnte.

Ein Ansatzpunkt wäre, im § 1325 ABGB eine Obergrenze von 10 Millionen Schilling für Schmerzensgeldforderungen einzubauen, wodurch auch für nicht schwerstmögliche Fälle die Beträge angehoben werden müßten.

Eine andere Möglichkeit wäre, bei "besonders schweren Beeinträchtigungen" aufgrund einer rechtlichen Neuregelung deutlich höhere Schmerzensgeldforderungen zu ermöglichen, wobei aber die geringeren Beeinträchtigungen auf dem derzeitigen Niveau blieben.

Wie auch immer eine Neuregelung aussieht, besteht doch in der Fachwelt weitgehend Einigkeit darüber, daß die gegenwärtige Judikatur und damit auch die gegenwärtige Rechtslage nicht weiter vertretbar ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende

**A n f r a g e:**

1. Wie beurteilen Sie die gegenwärtige Rechtslage und die praktizierte Judikatur im Zusammenhang mit dem Schmerzensgeld ?
2. Sind Sie nicht auch der Meinung, daß die höchstmöglichen Schmerzensgeldzahlungen deutlich zu niedrig sind ?
3. Könnte die Ursache für derart niedrige Schmerzensgeldbeträge darin gelegen sein, daß in unserer Rechtsordnung und gemäß der Judikatur die Rechtsgüter Leben und Gesundheit im Vergleich zu anderen Rechtsgütern - insbesondere dem Vermögen - eine verhältnismäßig zu geringe Wertung erfahren und daß die leblose Materie im Vergleich zum Rechtsgut Leben über Gebühr geschützt ist ?
4. Sofern Sie der Meinung sind, daß die gegenwärtige Rechtslage bzw. die gegenwärtige Judikatur nicht optimal ist: auf welche Art und Weise können Sie sich vorstellen, daß es zu gerechteren Lösungen im Zusammenhang mit Schmerzensgeldzahlungen kommt ?
5. Entspricht es den Tatsachen, daß es im Bereich des Obersten Gerichtshofes einen sogenannten "Körperteilraster" gibt, an dem sich die Praxis der Festsetzung der Schmerzensgeldbeträge orientiert ?
6. Falls Frage 5 mit ja beantwortet wird: können Sie den Inhalt dieses "Körperteilrasters" darlegen und wie beurteilen Sie denselben ?
7. Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß in vergleichbaren anderen Staaten bei schweren Beeinträchtigungen unverhältnismäßig höhere Schmerzensgeldzahlungen üblich sind ?